

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 14. Dezember 2007

29. Band Nr. 104

---

## **Verordnung über die Ausrüstung der Polizei**

vom 11. Dezember 2007

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und in Vollziehung von § 33 Abs. 2 und § 36 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Zweck*

Diese Verordnung regelt die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Polizei und des Korps.

### § 2

#### *Ausrüstung*

<sup>1)</sup> Die Mitarbeitenden der Polizei sind für ihre Auftragserfüllung ausreichend und zweckmässig auszurüsten, zu bewaffnen und zu uniformieren.

<sup>2)</sup> Das Korps ist ausreichend und zweckmässig zu motorisieren, mit zweckmässigen Übermittlungs- und den anderen erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 512.1

## 512.14

### § 3

#### *Abgabe, Pflege und Kontrolle der persönlichen Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die Dienstwaffe, wird leihweise abgegeben. Sie darf ohne Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten nicht an Dritte weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden sind für die einwandfreie Pflege ihrer persönlichen Ausrüstung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig auf Vollständigkeit und Zustand kontrolliert.

<sup>4</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Verwendung der Ausrüstung und erlässt Bestimmungen über das Tragen der Uniform und deren Unterhalt sowie über das Erscheinungsbild der Mitarbeitenden der Polizei.

### § 4

#### *Rückgabe*

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die persönlich zugeteilte Dienstwaffe, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Die Kommandantin oder der Kommandant kann Ausnahmen von der Rückgabepflicht bestimmen.

<sup>2</sup> Für eine vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unvollständige Rückgabe werden die austretenden Mitarbeitenden kostenersatzpflichtig.

<sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant kann Mitarbeitenden die Dienstwaffe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach mindestens 20 Dienstjahren auf deren Antrag aushändigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind.

### § 5

#### *Waffen*

<sup>1</sup> Die Polizei verfügt über

a) folgende Hand- und Faustfeuerwaffen:

1. Automatische und halbautomatische Waffen;
2. Repetierwaffen;
3. Pistolen;
4. Einzellader.

b) übrige Waffen:

1. Destabilisierungsgeräte (DSG);
2. Polizei-Mehrzweck-Stock (PMS);

3. Handwurfkörper.

4. weitere Waffen gemäss Waffengesetz<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Polizei darf neue Waffen und deren Bestandteile erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Waffen zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 6

*Munition*

<sup>1</sup> Die Polizei verwendet folgende Munition:

- a) Pistolenmunition;
- b) Gewehrmunition;
- c) Flintenmunition;
- d) Granaten;
- e) Kartuschen.

<sup>2</sup> Die Polizei darf neue oder andere Munition erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Munition zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 7

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Dienstreglement für die Zuger Polizei vom 22. Januar 1985<sup>2)</sup> aufgehoben.

§ 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 11. Dezember 2007

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Joachim Eder*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> SR 514.54

<sup>2)</sup> GS 22, 615 (BGS 512.3)

